

Die Gemeinde Gamprin berichtet Franz Joseph I. von Liechtenstein betreffend die Schwierigkeiten mit dem unzufriedenen Müller Anton Joseph Braunhart. Ausf. o. O., 1774 April 1, AT-HAL, H 2621, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr!¹

Der immerhin unzufriedene herrschaftliche müller Anton Joseph Braunhart, hat sich unterstanden, bey eurer hochfürstlichen durchlaucht unterm 14. Martii 1774 in einer weitschichtigen klag- und beschwehrungsschrift sub § 7^{mo} auch die Gampriner Mühl² (ut littera A No. 1) ziemlich unächt anzuschwärzen. Und, ohne dass der beklagte theil zur schuldigen verantwort- oder allfälligen rechtfertigung wäre vorberuffen worden, so geruheten höchst dieselbe (ibid. No. 2) dero nachgesetzten Oberamte³ in Lichtenstein den gemessensten befehl mitzugeben, dass alle übrigen, die keine wirkliche Gampriner⁴ sind, das röllens⁵ unter verlurst unserer gerechtsame aufs schärfste sollte verbothen seyn.

Unseres theil ist es nun keinesweges, das betragen obigen Braunhartes zu untersuchen, nur müssen wir soviel es überhaupt anmercken, [2] dass er ein landbekannt unruhiger und niemals zufriedener mann seye, der, wenn ihm heute die ganze herrschaft geschencket würde, vielleicht schon morgen unschickliche ausstellungen würde zu machen wissen. Alleine, da dieses personalien sind und zur sache nur indirecte dienen, so haben wir es auch nur indirecte, gleichsam im vorbegehen anberühren sollen.

Wenn die hochfürstliche registratur in Wienn⁶ sich die kleine mühe gegeben hätte, jenen eben auch in Wienn, de dato 22. Octobris anno 1749 ratificirten kaufbrief nachzuschlagen, und euer hochfürstlich durchlaucht inhaltlich daraus dem buchstabe nach ganz unterthänigst zu referieren, so sind wir von der gerechtigkeitliebe, unseres gnädigsten landesherrn sicher überzeuget, dass das gnädigste resolutum, ut supra A No. 2 in ganz mild und gnädigern ausdrücken würde abgefasset worden seyn. Wir nehmen also die freyheit, ersagten kaufbrief sub littera B abschriftlichen beyzulegen und bitten zugleich um gnädigste erlaubnis unserer gundsätze hieraus [3] unterthänigst anbringen zu dürfen. Und zwar § 1^{mo} heisst es ausdrücklich, daß die Mühl quæstionis der Gampringer gemeinde mit denjenigen rechten, so sie demahlen hat käuflichen überlassen werde. Nun machet der kaufbrief weder in diesem §^{vo} weder in dem ganzen zusammenhange keine einzige ausnahme des röllens wegen. Und dieses ganz billig, weil sothane Mühl vorhero ein selbiges eigenthum gnädigsten herrschaft gewesen und es würde lächerlich gelassen haben. Wenn gnädigste eigenthums-herrschaft sich von dem müller im Mühleholz⁷ hätte solle die hände binden oder satzungen vorschreiben lassen.

Ist nun diese Mühl mit herrschaftlichen rechten an die gemeinde Gamprin käuflichen überlassen, und des röllens halber selbst im ganzen kaufbriefe, dass es ihro der gemeinde nicht zuständig seye, keine syllbe gemeldet worden. So glaubet obige gemeinde berechtiget zu seyn, die unschicklich Braunhartische klag zu zernichten, euer hochfürstlich durchlaucht aber um landesherrlich gnädigste assistenz ganz unterthänigst anzuflehen, und da höchst [4] dieselben ganz unächt berichtet worden, auch um cassation obengedacht höchsten resolutio littera A no. 2 allgeregerechte

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, Franz Josef I. von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB), *Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁴ Gamprin, Gem. (FL).

⁵ Rollen, röllens: korn aus der hülse quetschen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 14, Leipzig 1893, Sp. 1146.

⁶ Wien, Stadt (A).

⁷ Mühleholz. Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 360.

zu bitten. Bevorab da zwar § 4^{to} (besagten kaufbriefes) der gemeinde Gamperin als käufern die versicherung gethan worden, dass keiner gemeinde in der herrschaft Schellenberg zu aufbauung einer Rheinmühl die licenz ertheilet werden solle. Hingegen aber der landesfürstlich höchsten versicherung ungeachtet, und erst lange nach errichtung unseres eröffneten kaufbriefes ist den Ruggellern⁸ nicht nur eine Rheinmühl, sondern (welches weit mehrer sagen will) wohl gar eine landmühl zu bauen erlaubt worden. Nicht gnädigste herrschaft hat sie gebauet, wie obiger § 4^{us} sich vorbehalten, nein, die Ruggeller selbst haben bauen dürfen.

Item haben sich die Schellenberger⁹, und dies wiederum lange nach dem kaufbriefe, um baar erlegtes gelde ganz und gar los und ausgekauft. Nun aber waren die Ruggeller und Schellenberger ehedessen in unserer Mühl die allerbest und beträchtlichsten [5] kunden, aus welchem nothwendig fließen muss, was für einen grässlichen schaden durch besagten neuen mühlbau und loskauff wir bereits erlitten und per lucrum cessans jährlich erleyden müssen. Wenn wir nun dessen ungeachtet und vermöge littera B

§ 7^{mo} dennoch verbunden bleiben, gnädigster herrschaft baare 10 fl.¹⁰ wasserfluss zins alljährlich abzuführen, wenn wir überlegen, was uns gesagte Mühl in zweimaliger wieder-erbauung namhaftes gekostet und solches gegen die Braunhartisch so falsch als unächte klägden in die wagschaale legen, so sehen wir leyder nur garzu wohl ein, ja wir empfinden es zu grösst unserm nachtheile, wohin das vorgewicht sich bereits gelenket und künftig lenken würde.

Wir haben zwar allbereits bey dem nunmehr seeligen landvogten herrn von Funckner¹¹ unsere bedürfnisse angebracht, und wir haben auch richtige spuhren, dass er aus lieb zur gerechtigkeit, vermittelst abgehört eydlichen kundschaften sich schon ehedessen bey eurer hochfürstlichen durchlaucht [6] für uns ernstlich verwendet haben solle. Allein da indessen seine sterbezeit inzwischen gekommen, mittlerweile aber alles oder ins stecken, oder in vergessenheit gerathen. Der Braunhart hingegen immer einige neue bewegungen bey löblichem Oberamte wieder uns machet, von woher uns zerschiedene scharfe befehle zugefertigt werden. So sind wir nothgedrungen eurer hochfürstlichen durchlaucht ganz unterthänigst die eben beygebrachte gründe zu gnädigsten füssen zu legen und zugleich gehorsamst zu bitten, sich den von Funcknerischen bericht und zeugen-verhör ex registratura vorlegen und von uns endlichen dahin demüthigst erlehen zu lassen. Damit unsere ohnehin arme Mühl bey den alt erkauften recht und gerechtigkeiten, ohne fernweiter Braunhartisch widerrechtliche vergewaltthätigungen, oder sonstig sub et obreptie erschlichene landesherrliche befehle für künftige zeiten in ruhigem besitze unangefochten zu verbleiben haben möge.

Wir ernähren gegen unserm gnädigsten landes- [7] herrn ein allzu zärtliches vertrauen, als dass wir an der ebenso gnädigst als gerechteten willfahr nur im allermindesten sollten zweifeln dürfen, in welch trostvoller zuversicht wir uns also ganz unterthänigst zu gnädigsten füssen legen und in wiederhohlt demüthigster bitte, um das höchste wohl unseres mildesten landesvater dem gütigen himmel recht eiferig erlehende, auf je und allezeit geharren wollen.

Eurer hochfürstlichen durchlaucht

Unterthänigst, treu, gehorsamste unterthanen, die im namen der ganzen gemeinde Gamprin hier unterzohene, benanntlich

[...] Barthollme [...]

Hanns Jörg Nescher

Joseph Marxer, segelmeister

[8] Sub littera E

⁸ Ruggell, Gem. (FL).

⁹ Schellenberg, Gem. (FL).

¹⁰ fl.: Gulden (Florin).

¹¹ Ferdinand Funckner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funckner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLFL 1, S. 257.

An den durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Franz Joseph, des Heiligen Römischen Reichs¹² fürsten und regierern des hauses von und zu Lichtenstein von Nikolsburg, herzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, grafen zu Rittberg¹³, rittern des Goldenen Vlieses, der römisch kaiserlichen, auch in Ungarn und Böhmeim königlich apostolischen majestät wirklich geheimen rathe und kämmerern etc. etc.

Unterthänigst, gehorsamstes bitten und respective gerechtliches anlangen der gesamten gemeinde Gamperin aus der lichtensteinischen untern herrschaft Schellenberg.

Um innen gebethene so gerecht als höhste gnade.

Mit litter A & B

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).